

Limburg an der Lahn, den 21.09.2011

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
- Flurbereinigungsbehörde -
Berner Straße 11
65552 Limburg an der Lahn

Az.: F 830 / F 941 / F 978 / F 1430

**Gemeinsamer Änderungsbeschluss
für die Flurbereinigungsverfahren
F 830 Kiedrich, F 941 Eltville-Walluf,
F 978 Eltville-Erbach und F 1430 Eltville-Erbach-Ortslage**

1. Änderung Nr. 3 des Flurbereinigungsgebietes Kiedrich (F 830)

Gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das mit Beschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 22.11.1982, Az.: F 830 – Kiedrich 11473/82, festgestellte und mit dem 2. Änderungsbeschluss des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg vom 10.11.1998, Az.: F 830, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Kiedrich erneut wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet Kiedrich werden ausgeschlossen:

- 1.1 Gemarkung Eltville,
Flur 29,
Flurstück Nr. 1/2,
- 1.2 Gemarkung Kiedrich,
Flur 18,
Flurstücke Nr. 63/53, 63/54, 63/55, 63/56,
- 1.3 Gemarkung Erbach
Flur 10,
Flurstücke Nr. 249/2, 249/3, 249/4, 249/5, 249/7, 249/8, 249/9.

Das Flurbereinigungsgebiet verringert sich um ca. 5 ha und hat nunmehr eine Größe von rund **1218 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt.

Die geänderte Verfahrensgrenze ist flurstücksgenau in der Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren Kiedrich dargestellt. Die Gebietskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Änderung Nr. 4 des Flurbereinigungsgebietes Eltville-Walluf (F 941)

Gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das mit Beschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 10.10.1988, Az.: 327 - F 941 Eltville-Walluf 9694/88, festgestellte und mit dem 3. Änderungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 21.12.2009, Az.: II 3 - F 941 Eltville-Walluf, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eltville-Walluf erneut wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet Eltville-Walluf werden zugezogen:

- 2.1 erstmals:
Gemarkung Martinthal,
Flur 6,
Flurstück Nr. 391/32,
- 2.2 das nach Nr. 1.1 aus dem Flurbereinigungsgebiet Kiedrich ausgeschlossene Grundstück

Gemarkung Eltville,
Flur 29,
Flurstück Nr. 1/2.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. 3 ha und hat nunmehr eine Größe von rund **492 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt.

Die geänderte Verfahrensgrenze ist flurstücksgenau in der Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf dargestellt. Die Gebietskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Anordnung der Flurbereinigung

Für die unter 2.1 und 2.2 zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Eltville-Walluf zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.10.1988 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eltville-Walluf“.

5. Änderung Nr. 2 des Flurbereinigungsgebietes Eltville-Erbach Ortslage (F 1430)

Gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das mit Beschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 01.03.1991, Az.: 327 - F 978 Eltville-Erbach 1751/91, festgestellte und mit Teilungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes – Obere Flurbereinigungsbehörde – vom 26.05.2003, Az.: F 978 Eltville-Erbach / F 1430 Eltville-Erbach-Ortslage, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach-Ortslage erneut wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach-Ortslage werden ausgeschlossen:

5.1 Gemarkung Erbach,

Flur 22,

Flurstücke Nr. 1/5, 1/7, 1/8, 1/9, 1/12, 1/15, 2/3, 2/5, 2/8, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 9/2, 10/3, 10/4, 11/2,

Flur 23,

Flurstück Nr. 16/4,

5.2 Gemarkung Erbach,

Flur 16,

Flurstücke Nr. 245/6, 245/7 und 245/12.

Zum Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach-Ortslage werden zugezogen:

5.3 die nach Nr. 1.3 aus dem Flurbereinigungsgebiet Kiedrich ausgeschlossenen Grundstücke,

Gemarkung Erbach,

Flur 10,

Flurstücke Nr. 249/2, 249/3, 249/4, 249/5, 249/7, 249/8, 249/9,

5.4 erstmals:

Gemarkung Erbach

Flur 23,

Flurstück Nr. 16/2.

Das Flurbereinigungsgebiet verringert sich um ca. 6 ha und hat nunmehr eine Größe von rund **51 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt.

Die geänderte Verfahrensgrenze ist flurstücksgenau in der Gebietskarte zu dem Flurbereinigungsverfahren Eltville-Erbach-Ortslage dargestellt. Die Gebietskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Anordnung der Flurbereinigung

Für die unter 5.3 und 5.4 zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

7. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach-Ortslage zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 26.05.2003 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eltville-Erbach-Ortslage“.

8. Änderung Nr. 2 des Flurbereinigungsgebietes Eltville-Erbach (F 978)

Gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das mit Beschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 01.03.1991, Az.: 327 - F 978 Eltville-Erbach 1751/91, festgestellte und mit Teilungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes – Obere Flurbereinigungsbehörde – vom 26.05.2003, Az.: F 978 Eltville-Erbach / F 1430 Eltville-Erbach-Ortslage, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach erneut wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach werden zugezogen:

- 8.1 die nach Nr. 5.1 aus dem Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach-Ortslage ausgeschlossenen Grundstücke,

Gemarkung Erbach,

Flur 22,

Flurstücke Nr. 1/5, 1/7, 1/8, 1/9, 1/12, 1/15, 2/3, 2/5, 2/8, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 9/2, 10/3, 10/4, 11/2,

Gemarkung Erbach,

Flur 23,

Flurstück Nr. 16/4,

- 8.2 erstmals:
Gemarkung Erbach

Flur 23,

Flurstück Nr. 16/3,

8.3 die nach Nr. 5.2 aus dem Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach-Ortslage ausgeschlossenen Grundstücke,

Gemarkung Erbach,

Flur 16,

Flurstücke Nr. 245/6, 245/7 und 245/12.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. 8 ha und hat nunmehr eine Größe von rund **315 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt.

Die geänderte Verfahrensgrenze ist flurstücksgenau in der Gebietskarte zu dem Flurbereinigungsverfahren Eltville-Erbach dargestellt. Die Gebietskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

9. Anordnung der Flurbereinigung

Für die unter 8.1, 8.2 und 8.3 zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

10. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 01.03.1991 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eltville-Erbach“.

11. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes,
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

12. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Flurbereinigungsbehörde, Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

13. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

14. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden Eltville, Kiedrich und Walluf und den angrenzenden Gemeinden Schlangenbad und Oestrich-Winkel sowie der Landeshauptstadt Wiesbaden öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen und mit den Gebietskarten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den nachfolgend genannten Verwaltungen

Stadt Eltville am Rhein,
Bau- und Ordnungsamt,
Taunusstraße 4,
65343 Eltville am Rhein,
Montag bis Freitag, 08:00 – 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr,

Gemeinde Kiedrich,
Marktstraße 27,
65399 Kiedrich
Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr,
Mittwoch von 13.00 bis 18.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung,

Gemeinde Walluf
Mühlstraße 40
65396 Walluf
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
sowie Montag 13:30 - 18:00 Uhr, Mittwoch geschlossen.

für zwei Wochen beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung während der o.g. üblichen Dienststunden ausgelegt.

Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite: www.hvbg.hessen.de.

15. Begründung

Zu 1.1 und 2.2:

Der Ausschluss des Grundstückes im Flurbereinigungsverfahren Kiedrich bei gleichzeitiger Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen zum Bau einer gemeinschaftlichen Anlage.

Zu 1.2:

Diese Grundstücke werden aufgrund einer inzwischen erfolgten Bebauung und Flurstückszerlegung aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Für die Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Kiedrich ist die Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes unzweckmäßig.

Zu 1.3 und 5.3:

Diese Grundstücke im Bereich des Erbacher Bahnhofes werden aus vermessungstechnischen Gründen aus dem Flurbereinigungsverfahren Kiedrich ausgeschlossen und zum Flurbereinigungsverfahren F 1430 Eltville-Erbach-Ortslage zugezogen.

Zu 2.1:

Die Zuziehung des Grundstücks Gemarkung Martinthal, Flur 6, Flurstück 391/32 erfolgt zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens Eltville-Walluf aus verfahrenstechnischen Gründen.

Zu 5.1, 5.2, 8.1 und 8.3:

Der Ausschluss der Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren Eltville-Erbach-Ortslage und die gleichzeitige Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Erbach erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie dient der Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Verfahrensbearbeitung.

Zu 5.4 und 8.2:

Die Flurstücke Gemarkung Erbach, Flur 23, Flurstücke 16/2 und 16/3 werden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

Die vorgenannten Änderungen sind somit gemäß § 8 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz als geringfügig anzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11, in 65552 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 21.09.2011


i.V. Brusius
stv. Amtsleiter

